

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz,
Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 11. Juli 2023 – Aktenzeichen G40/2022/162-164

Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Jerrishoe

Die Firma Windpark Ellbek GmbH & Co. KG, Ellbekhof 2, 24963 Jerrishoe plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Nordex N149-5.X, mit einer Nabenhöhe von 125 Metern, einem Rotordurchmesser von 149 Metern, einer Gesamthöhe von 200 Metern und einer Leistung von 5,7 Megawatt (MW) in der Gemeinde 24963 Jerrishoe:

- WKA 1 (G40/2022/162): Gemarkung Jerrishoe, Flur 1, Flurstück 32,
- WKA 2 (G40/2022/163): Gemarkung Jerrishoe, Flur 1, Flurstück 26/1 (24),
- WKA 3 (G40/2022/164): Gemarkung Jerrishoe, Flur 1, Flurstück 40.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die überschlägige Vorprüfung hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben nicht mit erheblich zusätzlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist. Erhebliche zusätzliche Umwelteinwirkungen sind im Bereich der Schallimmissionen vorliegend sicher auszuschließen, da der Vorhabenträger Verminderungsmaßnahmen durch nächtlich reduzierte Betriebsweise bei Antragstellung zu berücksichtigen hat. Wesentliche Beeinträchtigungen sind wegen der großen Abstände auch nicht auf FFH Gebiete zu erwarten.

Die Nutzflächen haben ein Brutplatzpotenzial für Offenlandarten wie Kiebitz und Feldlerche. In den Gehölzbiotopen sind Brutplätze der Gehölzbrüter zu erwarten. Durch Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Aufgrund der Entfernung ist eine Beeinträchtigung der in der Umgebung ansässigen Weißstorchbrutpaare nicht zu erwarten.

Zum Fledermausschutz sind vorsorglich Abschaltmaßnahmen geplant.

Eine erhebliche landschaftliche Beeinträchtigung wird durch die bereits vorhandene Vorbelastung nicht mehr zu erwarten sein.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.